



Wer kann ein Gesuch stellen?

Beim Gesuchsteller kann es sich um eine juristische oder natürliche Person handeln. Ein Bewilligungsgesuch kann durch folgende Personen eingereicht werden:

- a) In- und ausländische Importeure, die mit Lebensmitteln, die Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a-b THG erfüllen, Handel treiben.
- b) Ausländische Hersteller von Lebensmitteln, für die Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a-b THG gilt.
- c) Hersteller in der Schweiz von Lebensmitteln, die das für den Export in die Europäische Union (EU) oder den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hergestellte Lebensmittel nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a-b THG produzieren und das Produkt in der Schweiz in Verkehr bringen wollen.

Produkte von obgenannten Gesuchstellern (Buchstaben a-c) können in Verkehr gebracht werden, wenn sie den technischen Vorschriften der EU und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EU, den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind.

- d) Hersteller von Lebensmitteln in der Schweiz, die nur für den Schweizer Markt nach den technischen Vorschriften der EU oder eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates produzieren. Ein entsprechendes Lebensmittel muss in diesem Fall im betreffenden EU/EWR-Mitgliedstaat in Verkehr sein.

Gemäss Artikel 16c THG bedarf einzig das Inverkehrbringen von **Lebensmitteln nach dem Cassis de Dijon-Prinzip** einer Bewilligung des BLV.

- a) Gebrauchsgegenstände und Kosmetika können ohne Bewilligung nach Artikel 16c THG in der Schweiz auf dem Markt eingeführt werden, unter der Bedingung, dass diese den Bestimmungen des THG entsprechen.
- b) Für Gesuche nach Artikel 16c THG behält die schweizerische Abgrenzungsdefinition von Lebensmitteln zu Heilmitteln Gültigkeit (Art. 3 LMG). Lebensmittel dürfen in der Schweiz weiterhin nicht als Heilmittel angepriesen werden.